

# Auftrag und Vollmacht

an

**Rechtsanwalt lic.iur. HSG Marcel Aebischer,  
Rechtsanwalt Dr. iur. HSG Martin E. Looser,  
Rechtsanwalt MLaw Florian Weishaupt,**

**Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Haldenstrasse 10, 9200 Gossau**  
Mitglieder des St. Gallischen und Schweizerischen Anwaltsverbandes

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit

/

- 
1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet. Sie kann insbesondere
    - vor allen Behörden und Gerichten handeln
    - einen Vergleich schliessen
    - eine Klage anerkennen oder zurückziehen
    - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
    - Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
    - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
    - über den Streitgegenstand verfügen
    - Strafantrag stellen
    - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten
    - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) übertragen werden, insbesondere auch an die übrigen Mitglieder der Küng Rechtsanwälte & Notare AG. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.

Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch die Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.

3. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei (insbesondere der Küng Rechtsanwälte & Notare AG als Arbeitgeberin der Anwälte) zur Sicherung von ihren Honorar- und Aufwendersatzansprüchen ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibgebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihm abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie dem Auftraggeber bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.

Ist zwischen den Parteien die Bezahlung eines Kostenvorschusses vereinbart worden, wird die beauftragte Partei erst mit dessen vollständiger Bezahlung verpflichtet, für die auftraggebende Partei tätig zu werden.

4. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
5. Für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist die beauftragte Partei hiermit vom Berufsgeheimnis befreit, sofern sie nicht ohnehin entbunden ist und soweit dies zur Durchsetzung ihrer Ansprüche notwendig ist. Die Entbindung ist jederzeit widerrufbar.
6. Ohne anderslautende Instruktionen ist die beauftragte Person berechtigt, für die Übermittlung der Korrespondenz auch Telefax und unverschlüsselte E-Mail zu verwenden. Die auftraggebende Partei ist über die Risiken des unverschlüsselten E-Mail-Verkehrs aufgeklärt worden und erklärt sich damit einverstanden.
7. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von Gossau SG als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

.....  
Ort / Datum

**Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber ..... und ..... (Prozessfinanzierer, Haftpflichtversicherung etc.) von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

**Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis in Rechtsschutzfällen und solidarischer Schuldbeitritt**

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber ..... (Rechtsschutzversicherung) von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zur Erlangung von Kostengutsprachen und Honorarzahlungen sowie zwecks Abschluss eines Vergleiches zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Die Kostengutsprache bewirkt den solidarischen Schuldbeitritt der Rechtsschutzversicherung und befreit die auftraggebende Partei von der Honorarzahlung soweit die Rechtsschutzversicherung Zahlung leistet.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

**Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....

**Entbindung vom Bankgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für folgende Bankverbindungen.

.....

.....

Ort / Datum

Die auftraggebende Partei:

.....

.....